

BVGer E-4674/2018 vom 6. August 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-08-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4674_2018

FR: TAF E-4674/2018 du 6 août 2020

IT: TAF E-4674/2018 del 6 agosto 2020

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Am 1. März 2019 ist die Teilrevision (AS 2016 3101) des Asylgesetzes in Kraft getreten. Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt.108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten

sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Eine asylsuchende Person erfüllt die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2). Eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung genügt nicht, vielmehr müssen konkrete Indizien die Furcht vor erwarteten Benachteiligungen realistisch und nachvollziehbar erscheinen lassen (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.5). Massgeblich für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheids (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.4).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Das SEM führte zur Begründung der angefochtenen Verfügung zur Hauptsache aus, diverse voneinander abweichende Angaben des Beschwerdeführers anlässlich der BzP und der vertieften Anhörung zu den Gründen, die zu den persönlich gegen ihn gerichteten Verfolgungsmassnahmen durch die Taliban geführt hätten, liessen erste Zweifel an seinen Asylvorbringen entstehen. Zudem sei ihm weiter aufgrund inkonsistenter und mit der Realität nicht kompatibler Angaben nicht gelungen, seine Verfolgungssituation glaubhaft zu machen. Die Angaben des Beschwerdeführers hielten deshalb den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 12 (recte: Art. 7) AsylG nicht stand. Soweit sich der Beschwerdeführer auf Nachteile berufe, welche auf eine von allgemeiner Gewalt geprägten Sicherheitslage zurückzuführen seien, und von Unsicherheit durchzogene Lebensbedingungen geltend mache, von denen grosse Teile der afghanischen Bevölkerung in ähnlicher Weise betroffen seien, würden diese keine asylbeachtliche Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG darstellen.

E. 4.2

In der Beschwerde entgegnete der Beschwerdeführer im Wesentlichen, es sei nicht nachvollziehbar, inwiefern seine Aussagen derart unterschiedlich sein sollten, als die Glaubhaftigkeit in Zweifel gezogen werden könnte. Die Kernvorbringen in der BzP würden mit denjenigen anlässlich der Anhörung übereinstimmen. Es sei auch nicht gerechtfertigt, die weiteren Schilderungen im Sinne des SEM als unglaubhaft zu qualifizieren. Insgesamt seien seine Aussagen korrekt, detailliert und plausibel ausgefallen und die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprächen, würden überwiegen. Der Beschwerdeführer entspreche - als Sohn eines Politikers - dem gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Kontext zu Afghanistan definierten Risikoprofil. Es sei bei ihm von einem hohen Risiko der Verfolgung durch die Taliban auszugehen. Eine Schutzfähigkeit der afghanischen Behörden und eine Fluchtalternative (innerhalb

Afghanistans) seien nicht gegeben. Bei einer Rückkehr würde ihm aufgrund seines Profils und seines familiären Hintergrunds eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung drohen.

E. 5.1

Aus Sicht des Gerichts kann nach Prüfung der Akten den diesbezüglichen Einwänden in der Beschwerde in entscheidwesentlicher Hinsicht nicht gefolgt werden. Die Begründung in der vorinstanzlichen Verfügung ist in den zentralen Punkten zu stützen und insbesondere sind die im Dispositiv der Verfügung erkannten Rechtsfolgen und somit die Verfügung im Resultat zu bestätigen. Das Gericht kann den Schwerpunkt der Überprüfung der Vorbringen des Beschwerdeführers im Rahmen des Beschwerdeverfahrens anders als die Vorinstanz setzen, Teile der Begründung der Vorinstanz unberücksichtigt lassen oder verwerfen sowie neu zusätzliche Begründungsmotive heranziehen. Der Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen verpflichtet die Verwaltung und das Gericht, auf den festgestellten Sachverhalt jenen Rechtssatz anzuwenden, den sie als den einschlägigen erachten, und ihm jene Auslegung zu geben, von der sie überzeugt sind. Dieses Prinzip hat zur Folge, dass das Bundesverwaltungsgericht als Beschwerdeinstanz den angefochtenen Entscheid im Ergebnis mit einer Begründung bestätigen kann, die von jener der Vorinstanz abweicht. Sollte sich der neue Entscheid auf Rechtsnormen stützen, mit deren Anwendung die Parteien nicht rechnen mussten, ist ihnen Gelegenheit zu geben, sich vorgängig dazu zu äussern (zur Motivsubstitution vgl. Moser/Beusch/Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, Rz. 1.54; BVGE 2007/41 E. 2 m.w.H.). Vorliegend stellt sich die Frage der Gewährung des rechtlichen Gehörs nicht, da sich die zusätzliche Begründung des Gerichts aus der Anwendung von Art. 3 AsylG direkt ergibt.

E. 5.2.1

Das SEM hat bereits in der angefochtenen Verfügung, was in der Vernehmlassung explizit vermerkt wird, nicht in Zweifel gezogen, dass der Vater des Beschwerdeführers infolge seiner höheren Position ein bestimmtes Gefährdungsprofil aufweist und in der Vergangenheit zur Zielscheibe der Taliban geworden ist. Auch das Gericht hat keine Veranlassung, diese Einschätzung nicht zu teilen. Auf die entsprechenden im Beschwerdeverfahren zahlreich eingereichten Beweismittel muss demnach nicht eingegangen werden. Das Gericht folgt aber auch der Feststellung des SEM, dass der Beschwerdeführer keine sich daraus für seine Person ergebende Verfolgungssituation glaubhaft machen konnte.

E. 5.2.2

Es ist mit den Ausführungen des SEM einig zu gehen, wonach diverse voneinander abweichende Angaben des Beschwerdeführers anlässlich der BzP und der vertieften Anhörung zu den Gründen, die zu den persönlich gegen ihn gerichteten Verfolgungsmassnahmen durch die Taliban geführt hätten, Zweifel an seinen Asylvorbringen entstehen lassen. So gab der Beschwerdeführer an der BzP zu Protokoll - wobei er wiederholt erklärte, den Dolmetscher gut zu verstehen (A4/12, Einleitende Fragen Bst. h und Pt. 9.02) -, die Familie habe insgesamt etwa fünf schriftliche Mahnungen der Taliban erhalten. Jedes Mal, wenn sie diese Mahnungen gebracht hätten, seien die Taliban mit Motorrädern um das Haus gefahren, hätten in die Luft geschossen und die Mahnungen vor der Haustüre abgegeben (A4/12, Pt. 7.02). Demgegenüber gab er anlässlich der Anhörung an, die Drohbriefe seien jeweils in der Nacht zum Dorfmuhammad gebracht worden und dieser habe den Dorfältesten, die Sicherheitskommandostelle und die Polizei

zusammengerufen, um die Briefe gemeinsam zu prüfen. Nachdem sie festgestellt hätten, dass die Drohbriefe tatsächlich vom "islamischen Staat" ausgestellt worden seien, hätten sie seinen Vater darüber benachrichtigt und ihm den Brief übergeben (A24/18, F47). Erst auf Nachfrage brachte er vor, manche Drohbriefe seien in die Moschee zum Dorfmufti gebracht und manche in der Nacht vor ihre Haustüre gelegt worden (A24/18, F58). Bereits diese unterschiedlichen Schilderungen, wie die Drohbriefe durch die Taliban überbracht worden sein sollen, müssen aufgrund der zentralen Bedeutung innerhalb des geltend gemachten Sachverhaltes die Glaubhaftigkeit des Sachvortrages als erheblich zweifelhaft erscheinen lassen. Auch die Angaben zum Inhalt der Drohbriefe fallen nicht kongruent aus. Auf die konkrete Frage anlässlich der BzP, was genau auf der Mahnung gestanden habe, gab der Beschwerdeführer an, die Taliban hätten von seinem Vater Motorräder, Benzin und Bargeld mit der Begründung verlangt, dass er viel Geld verdiene und er müsse eine religiöse Steuer bezahlen, ansonsten sie seine Kinder umbringen oder entführen würden (A4/12, Pt. 7.02 S. 8). Im Rahmen der Anhörung erklärte er, die Drohbriefe seien inhaltlich immer gleich formuliert gewesen und hätten gelaute, "Ihr zahlt uns keinen Zakat, ihr seid Ungläubige ...", weshalb sie (die Taliban) berechtigt seien, "euch alle zu töten...", weil der Vater nicht aufhöre, bei der Stadt zu arbeiten, und er nicht bereit sei, sich ihnen anzuschließen und auch nicht bereit sei, ihnen seinen Sohn "zur Verfügung zu stellen" (A24/18, F45). Die ausdrückliche Forderung der Taliban an den Beschwerdeführer, sich ihnen anzuschließen und zur Verfügung stellen zu müssen, erwähnte dieser anlässlich der BzP nicht, sondern verneinte vielmehr explizit, andere Probleme mit den Taliban gehabt zu haben, und versicherte, er habe bei der BzP alles Wesentliche kurz nennen können (A4/12, Pt. 7.02 S. 8). Es ist vernünftigerweise nicht nachvollziehbar, weshalb der Beschwerdeführer dieses zentrale Element der angeblichen persönlichen Rekrutierungsforderung durch die Taliban nicht bereits an der BzP zumindest erwähnt hätte, wenn diese tatsächlich in all den gleichlautenden Drohbriefen wiederholt ausgesprochen worden wäre. Damit vermag der Einwand in der Beschwerde, bei Durchsicht der Protokolle sei nicht nachvollziehbar, inwiefern die Aussagen des Beschwerdeführers derart unterschiedlich sein sollen, dass in diesem Zusammenhang die Glaubhaftigkeit des Beschwerdeführers in Zweifel gezogen werden könne, als nicht sachgerecht erscheinen. Bei der dargelegten Sachlage kann auch das Vorbringen in der Beschwerde, die Kernvorbringen in der BzP würden mit denjenigen anlässlich der Anhörung übereinstimmen, das inkongruente Aussageverhalten des Beschwerdeführers und damit den überwiegend nicht glaubhaft gemachten Inhalt des Sachvortrages nicht in einem anderen Licht erscheinen lassen.

E. 5.2.3

Zudem ist die Feststellung des SEM nicht zu beanstanden, wonach weitere Angaben des Beschwerdeführers gegen die Glaubhaftigkeit des geltend gemachten Sachverhaltes sprechen. Aufgrund der nachfolgenden Erwägungen, in denen das Gericht im Sinne der Würdigung der Sache von Amtes wegen eine zusätzliche Prüfung vornimmt, braucht nicht auf alle weiteren Begründungselemente in der angefochtenen Verfügung im Einzelnen eingegangen zu werden. Immerhin kann ergänzend festgehalten werden, dass dem SEM insofern zu folgen ist, als es in Berücksichtigung der Bedeutung der Drohbriefe schwer nachvollziehbar ist, wenn der Beschwerdeführer nicht im Stande ist, den Erhalt des letzten Drohbriefes vor seiner Ausreise aus dem Heimatland mit hinreichender Bestimmtheit zeitlich einzuordnen (A24/18, F55). Auch ist entgegen den Ausführungen in der Beschwerde in der Tat wenig begrifflich, dass sich der Vater des Beschwerdeführers

angesichts von wiederholten, andauernden und fundamentalen Drohungen gegen Leib und Leben der ganzen Familie beharrlich allen Forderungen der Taliban verweigert haben und nicht zumindest der Zahlung der verlangten "Zakat" nachgekommen sein soll. Der dagegen erhobene Einwand in der Beschwerde, der Vater des Beschwerdeführers sehe es als seine Pflicht an, sich für sein Vaterland einzusetzen und gegen die Taliban zu kämpfen, und übe seine Arbeit aus tiefer Überzeugung aus, weshalb er nicht gewillt sei, den Forderungen der Taliban nachzugeben, erscheint wenig stringent. Der Verweis des SEM auf die Angaben des Beschwerdeführers, wonach sich seine beiden Brüder nach wie vor zu Hause in Afghanistan aufhalten, erscheint als sachgerechtes Indiz, das gegen eine ernsthafte Gefährdung des Beschwerdeführers im Zeitpunkt seiner Ausreise aus Afghanistan durch die Taliban spricht. Auch wurde im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht aktenkundig gemacht, dass sich die beiden Brüder bis dato nicht nach wie vor zu Hause aufhalten würden.

E. 5.2.4

Zusammenfassend ist mit dem SEM einig zu gehen, dass der Beschwerdeführer keinen Sachverhalt glaubhaft zu machen vermochte, der die Voraussetzungen an die Flüchtlingseigenschaft erfüllen würde.

E. 5.3.1

Aufgrund der allgemeinen gesellschaftlichen und politischen Situation in Afghanistan ist nicht auszuschliessen, dass die Familie des Beschwerdeführers und der Beschwerdeführer selbst einer im Rahmen des länderspezifischen Machtkontextes gearteten Gefährdungssituation durch die Taliban ausgesetzt gewesen sein könnten. Im vorliegenden Verfahren unbestritten ist, dass der Vater des Beschwerdeführers infolge seiner höheren Position ein bestimmtes Gefährdungsprofil aufweist und in der Vergangenheit zur Zielscheibe der Taliban geworden ist. Es kann demnach auch aus objektiver Sicht nicht von der Hand gewiesen werden, dass der Vater des Beschwerdeführers, wie vom Beschwerdeführer anlässlich der BzP vorgebracht, von den Taliban zur Bezahlung einer religiösen Steuer gedrängt worden ist und diese nach dessen Weigerung allenfalls ihrer Forderung mit der Drohung Nachdruck verliehen haben, ansonsten seine Kinder umzubringen oder zu entführen.

E. 5.3.2

Art. 3 Abs. 1 AsylG sowie auch das Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) nennen abschliessend fünf Verfolgungsmotive: Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe und politische Anschauung. Die Erfüllung der Flüchtlingseigenschaft ist aber gemäss geltender Praxis nicht von einer bestimmten Definition eines Verfolgungsmotivs abhängig, bestimmt doch letztlich der Verfolger allein, wen er weshalb verfolgt. Ausschlaggebend ist deshalb vielmehr, ob die Verfolgung wegen äusserer oder innerer Merkmale erfolgt ist beziehungsweise künftig droht, die untrennbar mit der Person oder Persönlichkeit des Opfers verbunden sind. Verfolgung im Sinne des Asylgesetzes und der FK erfolgt immer wegen des Seins, nicht wegen des Tuns; zwar kann der Verfolger gleichfalls oder sogar vordergründig hauptsächlich auf Handlungsweisen einer Person abzielen; bedeutsam für die Flüchtlingseigenschaft wird der Eingriff des Verfolgers aber nur, wenn dieser die hinter einer Handlungsweise steckende Eigenart und Gesinnung der entsprechenden Person treffen will (Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission

[EMARK] 2006 Nr. 32 E. 8.7.1 sowie Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl. 2009, Rz. 11.11).

E. 5.3.3

Vorliegend ist festzustellen, dass es den allenfalls anzunehmenden Drohungen der Taliban, soweit sich diese auf den Beschwerdeführer auswirken würden, am Verfolgungsmotiv im Sinne von Art. 3 AsylG fehlt. So gelangte der Beschwerdeführer allenfalls aufgrund des Verhaltens seines Vaters ins Visier der Taliban. Eine allfällige Zufügung von ernsthaften Nachteilen wären vom Verhalten des Vaters abhängig gewesen und nicht vom Sein des Beschwerdeführers in seiner Person. Mit anderen Worten wären die Beweggründe der Androhungen nicht in der Person des Beschwerdeführers gelegen, sondern im Verhalten, im Tun und Unterlassen seines Vaters. Das Motiv der ausgesprochenen Gefährdung gegenüber dem Beschwerdeführer kann weder als politisch, ethnisch, rassistisch, nationalistisch noch aufgrund der sozialen Zugehörigkeit erklärt respektive begründet werden, sondern wäre als krimineller Akt (nach dem strafrechtlichen Tatbestand der Erpressung von Geld- und Naturalienleistungen) der Taliban im Kontext des Afghanistankonflikts zu qualifizieren, welchem nach der Schweizer Asylpraxis keine flüchtlingsrechtliche Relevanz zukommt. Was die geltend gemachte Reflexverfolgung des Beschwerdeführers anbelangt, ist auf die vorstehenden Erwägungen zu verweisen, wonach der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Ausreise auch vor dem Hintergrund des Gefährdungsprofils des Vaters im Zeitpunkt seiner Ausreise keine Verfolgungssituation hat glaubhaft machen können (vgl. E. 5.2). Abgesehen davon dürfte vorliegendenfalls von der Schutzwilligkeit und Schutzfähigkeit der afghanischen Behörden auszugehen sein. So kommt aus den Aussagen des Beschwerdeführers klar hervor, dass sich die afghanischen Behörden der Familie gegenüber auch schutzwillig gezeigt haben und den erfragten Schutz nicht verweigert hätten, wenn der Beschwerdeführer vorbrachte, er habe die Drohungen dem Kommandanten mitgeteilt (A4/12, Pt. 7.02 S.8). Mehr wird im Übrigen denn auch durch die entsprechenden als Beweismittel eingereichten Dokumente, die den Beschwerdeführer persönlich betreffen, nicht bestätigt.

E. 5.3.4

Die Drohungen der Taliban und somit von privaten Drittpersonen wären sodann allenfalls - würde eine Schutzunfähigkeit oder -unwilligkeit der afghanischen Behörden festgestellt - im Rahmen der Wegweisungsvollzugsprüfung relevant, da aufgrund dessen der Wegweisungsvollzug im Sinne von Art. 3 EMRK unzulässig erscheinen könnte. Jedoch ist diesbezüglich auf die alternative Natur der drei Bedingungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung (Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit, Unmöglichkeit) zu verweisen. Sobald eine von ihnen erfüllt ist, ist der Vollzug der Wegweisung als undurchführbar zu betrachten und die weitere Anwesenheit in der Schweiz gemäss den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln (BVGE 2009/51 E. 5.4). Falls die Bedingungen für eine vorläufige Aufnahme bereits aus einem Grund erfüllt sind, ist das SEM nicht verpflichtet, alle zusätzlichen Gründe, welche ebenfalls gegen einen Wegweisungsvollzug sprechen, weiter zu prüfen, zumal im Falle einer beabsichtigten Aufhebung der vorläufigen Aufnahme allemal zu prüfen wäre, ob individuelle, in den persönlichen Vorbringen des Asylsuchenden liegende Gründe einem Vollzug (weiterhin) entgegenstehen würden.

E. 5.4

Zusammenfassend ergibt sich, dass keine Verfolgungshandlungen ersichtlich sind, die sich gegenüber dem Beschwerdeführer auf flüchtlingsrechtlich relevante Beweggründe stützen würden. Die Vorinstanz hat zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und das Asylgesuch abgelehnt.

E. 6.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 6.3

Der generellen Gefährdung aufgrund der aktuellen Situation in Afghanistan im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG wurde durch die Vorinstanz mit der Anordnung der vorläufigen Aufnahme wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs Rechnung getragen.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist ab-zuweisen.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist gutzuheissen, da von der Prozessbedürftigkeit des Beschwerdeführers auszugehen ist und die Rechtsbegehren sich nicht als aussichtslos darstellten. Es sind keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 65 Abs. 1 VwVG).

E. 8.2

Das Gesuch um Beordnung einer amtlichen Rechtsbeiständin ist gutzuheissen und dem Beschwerdeführer seine frühere Rechtsvertreterin als amtliche Rechtsbeiständin zu bestellen (aArt. 110a Abs. 1 AsylG). Diese reichte mit Eingabe vom 3. Oktober 2018 eine Kostennote zu den Akten und wies einen Aufwand von 6.75 Stunden à Fr. 220.- sowie eine Spesenpauschale von Fr. 50.- aus. Die Festsetzung des Honorars erfolgt gemäss Art. 12 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) in sinngemässer Anwendung von Art. 8-11 sowie Art. 14 VGKE. Bei amtlicher Vertretung geht das Gericht in der Regel von einem Stundenansatz von Fr. 200.- bis Fr. 220.- für Anwältinnen und Anwälte und von Fr. 100.- bis Fr. 150.- für nicht-anwaltliche Vertreterinnen und Vertreter aus, wobei nur der notwendige Aufwand zu entschädigen ist. Der geltend gemachte zeitliche Aufwand ist angemessen. Seit Einreichung der Kostennote ist kein Aufwand in der Form ersichtlich, der als für das Verfahren notwendig erachtet werden könnte. Die beigeordnete amtliche Rechtsbeiständin ist Rechtsanwältin, womit ein Stundenansatz von Fr. 220.- zum Tragen kommt. Die Spesenpauschale ist nicht spezifiziert und nicht zu entschädigen. Das vom Bundesverwaltungsgericht auszurichtende Honorar ist auf Fr. 1599.35 (inkl.

Mehrwertsteuerzuschlag) festzulegen.

E. 8.3

Die frühere Rechtsvertreterin führte in ihrem Schreiben vom 29. November 2019 aus, falls die vorliegende Sache als spruchreif erachtet würde und keine weiteren Verfahrensschritte notwendig seien, sei ihr Gesuch (um Wechsel der Person bezüglich Beiordnung einer amtlichen Rechtsbeiständin) als gegenstandslos zu betrachten. Aus der Formulierung der Eingabe vom 29. November 2019 ist zu schliessen, dass ein allfälliger Honoraranspruch von der beigeordneten Rechtsbeiständin an ihre frühere Arbeitgeberin abgetreten worden ist. Demnach ist das Honorar für die notwendigen Aufwendungen im Rahmen dieser amtlichen Verbeiständung der Berner Rechtsberatungsstelle für Menschen in Not auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.